

Hilfsmittels oft Preisnachlässe bis zur Höhe des Ausschreibungspreises und/oder einen umfangreichen kostenfreien Reparaturservice anbieten.

Bei „berechtigtem Interesse“ besteht weiterhin Leistungserbringerwahl.

Nach § 33 Abs. 6 Satz 2 Sozialgesetzbuch 5 können Sie ausnahmsweise statt dem Ausschreibungssieger einen anderen Betrieb mit der Hilfsmittelversorgung beauftragen, wenn Sie „ein berechtigtes Interesse“ haben und bereit sind, die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie (aufgrund von negativen Erfahrungen) in die ordnungsgemäße Versorgung durch den Ausschreibungssieger kein Vertrauen mehr haben. Zum Teil wird ein „berechtigtes Interesse“ auch angenommen, wenn ein Versicherter sich für eine aufwendigere Versorgung mit Aufzahlung entscheidet (vgl. Kommentar Krauskopf SGB V § 33 Anmerkung 51). In diesem Fall können Sie weiterhin den Betrieb Ihres Vertrauens mit der Versorgung beauftragen. Wir empfehlen Ihnen jedoch, vor Versorgung das „berechtigte Interesse“ bei Ihrer Krankenkasse anzumelden. Die Krankenkasse ist verpflichtet, Ihnen den Ausschreibungspreis (Kassenzuschuss) mitzuteilen, damit Sie die auf Sie zukommenden Mehrkosten berechnen können.

Weitere Fragen rund um das Thema „Ausschreibung“ beantwortet Ihnen gerne Ihr kompetenter Ansprechpartner aus den Sanitätshäusern mit dem  vor Ort.



Sanitätshaus Aktuell AG

Wenn Sie weitere Fragen rund um das Thema „Ausschreibung“ haben, stehen Ihnen die Sanitätshäuser mit dem lächelnden Gesicht als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.



Sanitätshaus Aktuell AG

Auf der Höhe
53560 Vettelschoß
www.sanitaetshaus-aktuell.de



Was Sie über Ausschreibungen von Hilfsmitteln wissen sollten!



Sehr geehrter Patient, sehr geehrte Patientin,

wie Sie sicher schon gehört haben, gehen viele gesetzliche Krankenkassen in der letzten Zeit dazu über, medizinische Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Badewannenlifter, Sauerstofftherapiegeräte, Inkontinenzhilfen u.ä. **europaweit** auszuschreiben. Hintergrund dieser Maßnahme ist die Kostensenkung im Gesundheitswesen.

Was heißt dies für Sie als Betroffener?

Nur der Ausschreibungssieger darf Sie mit Ausschreibungsprodukten beliefern.

Durch die Ausschreibungen im Hilfsmittelbereich ist grundsätzlich nur noch der Gewinner der Ausschreibung berechtigt, Sie mit dem ausgeschriebenen Produkt zu versorgen. Dies ist in der Regel der preisgünstigste Anbieter des ausgeschriebenen Produktes. Alle weiteren ärztlich verordneten Hilfsmittel erhalten Sie weiterhin von dem Sanitätshaus Ihres Vertrauens.

Die Hilfsmittelversorgung „aus einer Hand“ ist nicht mehr gewährleistet.

Je nach Produkt haben Sie es jetzt mit verschiedenen Hilfsmittelversorgern zu tun. Das (örtliche) Sanitätshaus Ihres Vertrauens ist somit nicht mehr - wie bisher - berechtigt, Sie mit **allen** erforderlichen Hilfsmitteln auf Kosten Ihrer Krankenkassen zu versorgen, sondern muss Sie

bezüglich der ausgeschriebenen Hilfsmittel an Ihre Krankenkasse verweisen, die dann die Belieferung durch die jeweiligen Ausschreibungssieger veranlasst. Dies kann insbesondere bei Krankenhausentlassungen zu Versorgungsverzögerungen führen.

Europaweite Belieferung anstatt ortsnahe Versorgung.

Die Ausschreibungssieger können in ganz Deutschland, ggf. sogar im europäischen Ausland ihre Niederlassung haben. Damit ist nicht mehr in jedem Fall eine ortsnahe Versorgung gesichert. Vielfach wird Ihnen das Hilfsmittel nur noch per Postpaket/Spedition zur Verfügung gestellt.

Wunschversorgung erfolgt nur noch gegen private Kostenbeteiligung.

Zwar sind Sie auch bei Ausschreibungen berechtigt, mit Ausnahme der gesetzlichen Zuzahlung (maximal 10,- Euro pro Hilfsmittel/Versorgungseinheit) ein medizinisch erforderliches Hilfsmittel ohne private Kostenbeteiligung (wirtschaftliche Aufzahlungen) zu erhalten. Die konkrete Auswahl (ggf. auch die Menge) trifft jedoch der Ausschreibungssieger. Zum Ausschreibungspreis werden Ihnen die Ausschreibungssieger jedoch in der Regel nur ein gebrauchtes Leihprodukt und/oder ein Basisprodukt in Minimalausstattung aufzahlungsfrei zur

Verfügung stellen. Wünschen Sie ein fabrikneues Hilfsmittel oder ein Hilfsmittel mit höherwertiger Ausstattung bzw. speziellen Produkteigenschaften, erhalten Sie dieses vom Ausschreibungssieger nur gegen private Kostenbeteiligung (wirtschaftliche Aufzahlung, oft auch Qualitätszuschlag genannt). Das Gleiche gilt, wenn Sie bei Verbrauchsartikeln (z.B. Inkontinenzprodukte) Ihre gewohnte Menge beibehalten möchten.

..... und führt zu Folgekosten!

Bitte beachten Sie auch, dass die Kosten für die Reparaturen des Hilfsmittels von Ihnen übernommen werden müssen, wenn Sie vom Ausschreibungssieger ein sog. „Aufzahlungsprodukt“ oder „höherwertigeres Qualitätsprodukt“ beziehen.

Preisvergleiche lohnen sich - Privatkauf manchmal kostengünstiger als Aufzahlungsprodukt des Ausschreibungssiegers.

Bei der Preisgestaltung dieser „wirtschaftlichen Aufzahlungen/Qualitätszuschläge“ ist der Ausschreibungssieger völlig frei und wird nicht durch Ihre Krankenkasse reguliert. Dies kann dazu führen, dass das vom Ausschreibungssieger angebotene Aufzahlungsprodukt Ihnen teurer kommt, als wenn Sie das gleiche Produkt von einem ortsnahen Sanitätshaus privat beziehen. Preisvergleiche lohnen sich, zumal Ihnen örtliche Sanitätshäuser bei einem Privatkauf des